

6. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019

A.

pp.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung ab dem 01.05.2019

1.

Richter **Meyer** scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 7. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richterin am Landgericht **Willeke** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 20. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 21. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,05 seiner Arbeitskraft aus der 22. Zivilkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

4.

Richter am Landgericht **Dr. Tyczynski** scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird in diesem Umfang der 21. Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

5.

Richter am Landgericht **Bolte** wird im Umfang von 0,7 seiner Arbeitskraft der 2. Strafkammer und im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft der 20. Strafkammer zugewiesen.

6.

Richterin am Landgericht **Alwast** scheidet mit 0,25 ihrer Arbeitskraft aus der 2. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

7.

Richterin am Landgericht **Poch** scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 3. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

8.

Richter am Landgericht **Schwartz** scheidet mit 0,55 seiner Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus. Die ihm mit 0,05 seiner Arbeitskraft zugeteilten Aufgaben eines Güterrichters nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans nimmt er nicht mehr wahr. Im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft wird er der 11. Strafkammer (kleine Strafkammer) zugewiesen, der er dann mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört. Im Umfang von 0,1 seiner Arbeitskraft wird er der 8. Strafkammer zugewiesen.

9.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wiemann** scheidet im Umfang von 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer (kleine Strafkammer) aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von 0,1 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird. Er übernimmt zudem den Vorsitz der 8. Strafkammer.

Aus diesem Grund werden ab dem 01.05.2019 die für die 6. Strafkammer in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 eingehenden Sachen der 11. Strafkammer und die für die 11. Strafkammer in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 eingehenden Sachen der 6. Strafkammer zugewiesen.

Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

10.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richterin am Amtsgericht **Dr. Misera** im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

II. Mit Wirkung ab dem 09.05.2019

1.

Richter am Landgericht **Dr. Paßmann** wird im Umfang von jeweils 0,5 seiner Arbeitskraft der 5. Zivilkammer und der 21. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Niessen-Dietrich** wird mit 0,55 seiner Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,65 seiner Arbeitskraft angehört. Mit 0,05 seiner Arbeitskraft nimmt er die Aufgaben eines Güterichters nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr. Mit den verbleibenden 0,3 seiner Arbeitskraft bleibt er als Mitglied des Bezirksrichterrats freigestellt.

3.

Richterin am Landgericht **Willeke** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 21. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 20. Zivilkammer zugewiesen.

III. Mit Wirkung ab dem 01.06.2019

Richter **Golombek** wird mit 0,85 seiner Arbeitskraft der 3. Zivilkammer zugewiesen. Die Verteilung der weiteren 0,15 seiner Arbeitskraft bleibt einer weiteren Beschlussfassung vorbehalten.

B.

Die 7. Zivilkammer ist infolge unerwartet hoher Eingänge weiterhin überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernimmt die 6. Zivilkammer die ersten 20 O-Verfahren der ab dem 01.05.2019 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019 der 7. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen

Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Nagel

Dr. Misera

Müller

Nabel
(zum Zeitpunkt der
Beschlussfassung verhindert)

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann